Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3556

Der Bundesminister der Finanzen
II B - F 6203 - 59/52

Bonn, den 28. Juni 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Kleine Anfrage Nr. 271 der Fraktionen der FDP, DP/DPB, FU (BP-Z) - Nr. 3378 der Drucksachen - Verbilligung von Dieselkraftstoff

Zu der Kleinen Anfrage Nr. 271 der Fraktionen der FDP, DP/DPB, FU (BP-Z) darf ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Verkehr wie folgt Stellung nehmen:

Durch Verordnung vom 13. Juni 1952 ist die Verordnung zur Verbilligung von Dieselkraftstoff für die See-Küsten- und Binnenschiffahrt vom 6. Juni 1951 geändert worden. Abschrift der Änderungsverordnung ist in der Anlage beigefügt. Fahrgastschiffahrt und Fähren sind damit ab 1. April 1952 in die Verbilligung für Dieselkraftstoff einbezogen. Damit ist das im Interesse der Erhaltung der Fahrgastschiffahrt Erforderliche geschehen.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage ist auszuführen:

Zu Ziffer 1 und 2:

Die Bundesregierung hat aus sachlichen Gründen, die sich aus den nachfolgenden Ausführungen, insbesondere aus den Ausführungen zu Ziff. 6 ergeben, es für zweckmäßig gehalten, bei der Durchführung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 21. 2. 1952 betr. Verbilligung von Dieselkraftstoff einen Weg einzuchlagen, der zwar eine gewisse Zeit bis zu seiner letzten Verwirklichung benötigt hat und noch benötigt, der aber auf der anderen Seite nach Auffassung der Bundesregierung eine Lösung der Angelegenheit bringt, die sowohl in wirtschaftlicher wie in innen- und außenpolitischer Hinsicht als die zweckmäßigste anzusehen sein dürfte. Sie ist nicht zuletzt auch von Vertretern der Binnenschiffahrt selbst mehrfach als die beste Lösung dieser Frage bezeichnet worden. Sie dürfte der dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 21. 2. 1952 zugrunde liegenden Zwecksetzung, für die deutsche Binnenschiffahrt auf dem Gebiet der Dieselkraftstoffpreise gleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber der ausländischen Konkurrrenz zu schaffen, in vollem Umfang gerecht werden.

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30

Zu Ziffer 3 und 4:

Die Fahrgastschiffahrt, soweit sie nicht dem Berufsverkehr dient, ist in besonderem Maße ein Saisongewerbe, dessen Ertragslage in erster Linie vom Wetter abhängig ist. Sie ist nunmehr mit 22,— DM für 100 kg Dieselkraftstoff Eigengewicht in die Betriebsbeihilfe einbezogen worden (siehe Änderungs-Verordnung vom 13. 6. 1952 zur Verbilligung von Dieselkraftstoff für die See-Küsten- und Binnenschiffahrt vom 6. 6. 1951, BGBl. I S. 334).

Zu Ziffer 5:

Eine rückwirkende (ab 1. 4. 1951) Erhöhung der Betriebsbeihilfe für die gewerbliche Güterschiffahrt und eine rückwirkende Einbeziehung der Fahrgastschiffahrt in die Treibstoffverbilligungsmaßnahmen ist nicht möglich, weil die im Bundeshaushalt im Rechnungsjahr 1951 für diese Zwecke vorgesehenen Beträge bis auf einen geringen Rest bereits verbraucht sind.

Zu Ziffer 6:

Am 16. Mai 1952 ist von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg das Abkommen über die abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls in der Rheinschiffahrt angenommen worden, das von der Bundesregierung vorgeschlagen worden war. Durch dieses Abkommen, das baldmöglichst dem Bundestag zur Ratifizierung vorgelegt werden wird, wird erreicht werden, daß sich im gesamten Rheingebiet ein einheitlicher Gasölpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises bildet.

Welche Maßnahmen von der Bundesregierung nach Inkrafttreten dieses Abkommens hinsichtlich und in Auswirkung seiner technischen Durchführung ergriffen werden müssen, ist derzeit Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung im Benehmen mit allen zuständigen Stellen.

Schäffer

Abschrift

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1952, Teil I, S. 334

Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Verbilligung von Dieselkraftstoff für die See-, Küsten- und Binnenschiffahrt (DKVO-Schiff).
Vom 13. Juni 1952.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft vom 31. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 371) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Verbilligung von Dieselkraftstoff für die See-, Küsten und Binnenschiffahrt (DKVO-Schiff) vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 375) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Betriebsbeihilfe beträgt 22, —DM für 100 kg Dieselkraftstoff Eigengewicht oder 18,70 DM für 100 Liter Dieselkraftstoff."

2. Im § 3 Abs. 2 wird hinter Nummer 2 angefügt:

„3. der gewerblichen Fahrgastschiffahrt einschließlich der Hafen-Fahrgastschiffahrt und der Fähren."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1952

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer